

**Beschlussvorlage****2024-2029/SR-088****Status: öffentlich**Bereich      Hauptamt  
Bearbeiter    Herr PetersErstellungsdatum: 07.08.2025  
Aktenzeichen**Betreff:**

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
26.08.2025	Finanzausschuss	Vorberatung				
11.09.2025	Hauptausschuss	Vorberatung				
25.09.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:** **beschlossen**     **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) durch separate Abstimmung wie folgt:

1. § 1 Absätze 1, 5, 6 und 7 sowie § 5 (Stadtrat),
2. § 1 Absätze 2 und 3 (Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher),
3. §§ 2 und 3 (Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin),
4. § 4 (Aufwandentschädigung Bürgermeisterin),
5. § 6 (Inkrafttreten).

(René Peters)  
Fachbereichsleiter(Dagmar Turian)  
Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

In der Stadtratssitzung am 12.06.2025 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin in Form eines Antrages die Anpassung der Entschädigungssatzung der Stadt Genthin.

Hierbei ist die Verwaltung den dort beantragten und beschlossenen Sachverhalten nachgekommen und legt dem Stadtrat hiermit eine 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Genthin zur Beschlussfassung vor.

Im Folgenden soll auf die im Beschlussvorschlag benannten Punkte eingegangen werden:

zu 1. und 2.)

Der Stadtrat verwies in seiner Antragsformulierung auf die aktuell gültige Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) und benannte die Anforderungen im Antrag unter dem Punkt II. Diese Anpassungen wurden verwaltungsseitig berücksichtigt und in die Änderungssatzung, wie beantragt eingearbeitet.

Bereits mit der Informationsvorlage 2024-2029/Info-007 hatte die Verwaltung dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.03.2025 in Vorbereitung einer Anpassung der Entschädigungssatzung eine Übersicht bzgl. der Aufwendungen wie folgt vorgelegt:

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Gesamtaufwendung</b>
2021	68.632,60 EUR
2022	69.396,44 EUR
2023	65.485,10 EUR
2024 (neu eingearbeitet)	61.049,26 EUR

Auf Grundlage des Sitzungskalenders 2025, in Erwartung, dass alle Gremiensitzungen wie geplant stattfinden und die vollen Sitzungsgelder gezahlt werden, würde sich unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen bei den Mandatsträgern eine Gesamtaufwendung i. H. v. 87.390,00 EUR ergeben.

zu 3.)

Gem. Antragsstellung wurde die Verwaltung durch den Stadtrat beauftragt, die Entschädigungsregelungen bzgl. der Feuerwehrangehörigen auf Aktualität zu überprüfen. Hierbei wurde bereits auf die Erhöhung der Einsatzpauschale von 15,00 EUR auf 18,00 EUR verwiesen.

In Anerkennung des Ehrenamtes und der Bedeutung der Einsatzbereitschaft der Kameraden wurden verwaltungsseitig mehrere Vergleiche angestellt.

Die nun vorliegende Änderungssatzung ist in den Punkten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin auch im Ergebnis einer Abstimmung mit der Stadtwehrleitung der Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungssatzung in diesem Bereich.

zu 4.)

Gem. § 7 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Im § 2 der Verordnung bestimmt sich die Höhe dieser monatlichen Aufwandsentschädigung. Die Bürgermeisterin der Stadt Genthin erhält demnach eine Pauschale zwischen 240,00 bis 320,00 EUR. Dieser Anforderung wurde im § 4 der Änderungssatzung Rechnung getragen.

Wie bereits mehrfach in Gremiensitzungen thematisiert, wird die Bürgermeisterin auf die Erhöhung der Pauschale verzichten. Hierzu wurde der Abs. 2 eingefügt. Dieser ist zweifelsfrei zeitlich begrenzt und würde bei Ausscheiden der aktuellen Amtsinhaberin aus dem Amt der Bürgermeisterin die Entschädigung i. H. v. 240,00 EUR für den Nachfolger/ die Nachfolgerin nach sich ziehen.

zu 5.)

Gem. Antragstellung des Stadtrates der Stadt Genthin sollen die Anpassungen der Entschädigungsverordnung rückwirkend zum 01.04.2025 inkrafttreten. In Anbetracht des erst kürzlich beschlossenen Haushaltes, der vorangegangenen haushaltslosen Zeit und der oben beschriebenen finanziellen Auswirkungen durch die jeweiligen Erhöhungen, schlägt die Verwaltung ein Inkrafttreten zum 01.01.2026 vor, um die Haushaltsansätze im kommenden Haushaltsjahr dementsprechend anpassen zu können.

**Anlagen:**

- 1\_Entwurf 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung nach Sitzung FA
- 2\_Synopse 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung nach Sitzung FA
- 3\_Entscheidungssatzung gültig ab 01.01.2020
- 4\_Antrag Entschädigungssatzung
- 5\_Anregungen der Stadtwehrleitung
- 6\_Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen der Stadtwehrleitung
- 7\_Protokollauszug Finanzausschuss v. 26.08.2025 mit Änderungsanträgen

**Finanzielle Auswirkungen:**